



Allgemeine Lieferbedingungen

Geltungsbereich und Grundlagen

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („**BEDINGUNGEN**“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge etc.) zwischen der FATZER AG („**FATZER**“) und deren Besteller („**BESTELLER**“) betreffend (i) den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Werken („**LIEFERUNGEN**“) und (ii) die Erbringung von Dienstleistungen wie z.B. Montage oder Montageüberwachung („**LEISTUNGEN**“) durch FATZER an die BESTELLER.
2. Diese **BEDINGUNGEN** bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen FATZER und dem BESTELLER bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere Verträgen, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen **BEDINGUNGEN** abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von FATZER ausdrücklich offeriert oder von FATZER ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
3. Mit der Beauftragung von FATZER bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der BESTELLER damit einverstanden, dass die **LIEFERUNGEN** sowie die **LEISTUNGEN** durch diese **BEDINGUNGEN** geregelt werden. FATZER behält sich eine jederzeitige Änderung dieser **BEDINGUNGEN** vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den BESTELLER für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen FATZER und dem BESTELLER.
4. Vorbehaltlich der expliziten schriftlichen Zustimmung von FATZER sind allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des BESTELLERS explizit weggelassen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des BESTELLERS in eine Bestellung oder Auftragsbestätigung des BESTELLERS integriert worden sind oder anderweitig FATZER mitgeteilt worden sind.
5. Der Vertrag kommt zum Zeitpunkt zustande, zu dem der BESTELLER die Bestätigung erhält, dass FATZER die Bestellung annimmt („**AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**“). Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
6. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch E-Mail übertragen oder festgehalten werden, gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei.
7. Die **LIEFERUNGEN** und **LEISTUNGEN** sind in der **AUFTRAGSBESTÄTIGUNG** abschliessend aufgeführt.
8. Alle Beschreibungen von **LIEFERUNGEN** und **LEISTUNGEN** und in Prospekten, Plänen und dgl. enthaltene Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen (Messwerte, Gewichte, etc.). Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von **LIEFERUNGEN** und **LEISTUNGEN** wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.
9. Preislisten, Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von FATZER sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.

Preise und Zahlungsbedingungen

10. Die Preise und die Zahlungsbedingungen sind in der **AUFTRAGSBESTÄTIGUNG** geregelt. Die Zahlungsfrist ist auch dann einzuhalten, wenn die Vertragserfüllung sich verzögert oder noch unwesentliche Teile der **LIEFERUNGEN** und/oder **LEISTUNGEN** fehlen.
11. Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Verbrauchssteuer, Mehrwertsteuer, „Goods and Services Tax“ (GST) oder vergleichbaren Steuer im Bestimmungsland, sofern diese Steuer nicht im Wege des „Reverse Charge“ im Bestimmungsland auf den BESTELLER verlagert wird. Zudem verstehen sich Preise FCA Sitz von FATZER (INCOTERMS 2020).
12. Die Zahlungen sind vom BESTELLER ohne Abzug (z. B. Skonto) zu leisten. Tätigt der BESTELLER gleichwohl Abzüge, so wird er auf Verlangen den in Abzug gebrachten Betrag ohne Kosten für FATZER innert 14 Tagen an FATZER überweisen.
13. Der Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz von FATZER. Der BESTELLER ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen.
14. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der BESTELLER ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen zu 8 % p. a.
15. Ist der BESTELLER mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss FATZER aufgrund eines nach Zustandekommen des Vertrages eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, Zahlungen des BESTELLERS nicht wie vereinbart zu erhalten, so ist FATZER, unbeschadet ihrer weiteren Ansprüche, berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Teile der **LIEFERUNGEN** zurückzubehalten, bis FATZER genügende Sicherheiten erhalten hat.
16. Der BESTELLER sendet Hilfsmittel (z. B. Seiltrommeln), die ihm leihweise zur Verfügung gestellt wurden, innert der in der **AUFTRAGSBESTÄTIGUNG** und/oder dem Vertrag genannten Frist in einwandfreiem Zustand zurück. Die Instandsetzung von defekten und der Ersatz von nicht zurückgesandten Hilfsmitteln werden dem BESTELLER in Rechnung gestellt. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des BESTELLERS.

Lieferfristen und Termine

17. Die Frist für die Lieferung der **LIEFERUNGEN** bzw. die Erbringung der **LEISTUNGEN** („**LIEFERFRIST**“) beginnt, sobald der Vertrag zustande gekommen ist und alle wesentlichen Voraussetzungen für die Lieferung der **LIEFERUNGEN** bzw. Erbringung der **LEISTUNGEN** vorliegen respektive erfüllt sind (z.B. Eingang von Vorauszahlungen, Vorliegen behördlicher Formalitäten, Bereinigung technischer Punkte). Die **LIEFERFRIST** gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die **LIEFERUNGEN** FCA Sitz von FATZER (oder einem anderen ausdrücklich vereinbarten INCOTERM) geliefert bzw. die **LEISTUNGEN** erbracht worden sind.
18. Die **LIEFERFRIST** beginnt nicht zu laufen respektive wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse eintreten, welche FATZER trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, oder irgendwelche andere Umstände eintreten, welche FATZER nicht zu vertreten hat.
19. Wird die **LIEFERFRIST** nicht eingehalten, so kann der BESTELLER eine pauschalisierte Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verzugsentschädigung durch FATZER verschuldet wurde und dem BESTELLER dadurch ein Schaden entstanden ist. Die pauschalisierte Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0.2 % des Vertragspreises des verspäteten Teils der **LIEFERUNGEN** bzw. **LEISTUNGEN** und ist beschränkt auf insgesamt 5 % des Vertragspreises dieses Teils. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine pauschalisierte Verzugsentschädigung und sämtliche Rechte und Ansprüche des BESTELLERS aus Verspätungen, welche die Dauer der ersten zwei Wochen nicht überschreiten, sind ausgeschlossen. Nach Erreichen des Maximums der pauschalisierten Verzugsentschädigung (5 % des Vertragspreises des verspäteten Teils) hat der BESTELLER FATZER schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die FATZER nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, finden sodann die gesetzlichen Verzugsfolgen Anwendung.
20. Ist statt einer **LIEFERFRIST** ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer **LIEFERFRIST**. Die Ziffern 17-19 (und 21) gelten analog.
21. Wegen Verspätung der **LIEFERUNGEN** bzw. **LEISTUNGEN** hat der BESTELLER keine Rechte und Ansprüche ausser den in den Ziffern 17-20 ausdrücklich genannten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von FATZER oder soweit ihr sonst zwingendes Recht entgegensteht.

Gefahrenübergang

22. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Lieferung FCA Sitz von FATZER (INCOTERMS 2020).

Abnahme

23. Der BESTELLER hat die **LIEFERUNGEN** bei Erhalt unverzüglich zu prüfen und FATZER allfällige Mängel innert 7 Tagen nach Erhalt der **LIEFERUNGEN** schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der BESTELLER, gemäss dieser Ziffer 23 Mängel anzuzeigen, so gelten die **LIEFERUNGEN** als genehmigt.
24. Zeigen sich keine Mängel der **LIEFERUNGEN** oder nur Mängel, die nicht wesentlich sind, so gilt die Abnahme der **LIEFERUNGEN** mit Abschluss der Prüfung als erfolgt.
25. Die Rechte des BESTELLERS bei Mängeln richten sich nach den Ziffern 26-33 (Gewährleistung).

Gewährleistung

26. FATZER leistet dem BESTELLER Gewähr dafür, dass die **LIEFERUNGEN** im Zeitpunkt ihrer Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen, welche den ordentlichen Gebrauch der **LIEFERUNGEN** beeinträchtigen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht explizit in der **AUFTRAGSBESTÄTIGUNG** und/oder dem Vertrag vereinbart.
27. FATZER haftet nicht für Mängel, die der BESTELLER selber verschuldet hat oder die insbesondere als Folge von normaler Abnutzung, nicht fachgerechter Montage, von Gebrauch der **LIEFERUNGEN** unter Bedingungen, welche FATZER vernünftigerweise nicht erwarten konnte und sonstiger unsachgemässer, vertragswidriger oder widerrechtlicher Benutzung der **LIEFERUNGEN**, von der Verwendung von Material des BESTELLERS oder Dritter (z. B. Standardkomponenten oder -systeme), von Montage oder Unterhalt durch den BESTELLER oder Dritte, von unterlassener Wartung und/oder unsachgemässer Abänderung oder Reparatur der **LIEFERUNGEN** durch den BESTELLER oder einen Dritten, von Überlastung, von Naturkatastrophen, von äusseren Einwirkungen, von atmosphärischen Einflüssen oder von Umweltschäden eintreten.
28. Erweisen sich die **LIEFERUNGEN** vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, so hat der BESTELLER einzig das Recht, die Beseitigung der Mängel (nach Wahl von FATZER: Reparatur oder Ersatz), soweit diese von FATZER zu vertreten sind, innert einer angemessenen Frist zu verlangen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), auf Reduktion des Kaufpreises (Minderung), auf Ersatzvornahme und/oder auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.



29. Die Verpflichtung von FATZER zur Beseitigung von Mängeln setzt voraus, dass der BESTELLER die Mängel während der Gewährleistungsfrist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der LIEFERUNGEN (siehe Ziffer 23) bzw. bei versteckten Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich anzeigt.
30. FATZER trägt lediglich die ihr in ihrem Werk selber anfallenden Kosten der Nachbesserung. Sämtliche übrigen Kosten gehen zulasten des BESTELLERS. Liegt kein Gewährleistungsfall vor, hat der BESTELLER sämtliche Kosten zu tragen, welche FATZER durch die Geltendmachung des nicht unter die Gewährleistung fallenden Anspruches entstanden sind.
31. Allfällige Mitarbeit durch FATZER bei der Ermittlung von Mängeln oder Beseitigung derselben erfolgt ohne jedes Präjudiz für Bestand und Umfang der Gewährleistung.
32. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung der betreffenden LIEFERUNGEN. Für von FATZER ersetzte oder reparierte LIEFERUNGEN gilt die 12-Monatsfrist ab Lieferung der ursprünglichen LIEFERUNGEN.
33. Der BESTELLER hat wegen Mängeln sowie Fehlens zugesicherter Eigenschaften keine Rechte und Ansprüche ausser den in den Ziffern 26-33 ausdrücklich genannten. Diese Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit, rechtswidriger Absicht oder arglistigem Verschweigen von Mängeln von FATZER, oder soweit ihr sonst zwingendes Recht entgegensteht.

Leistungen

34. Gegenstand und Umfang der LEISTUNGEN sind im betreffenden Vertrag abschliessend aufgeführt. Auf die LEISTUNGEN können zusätzliche Bedingungen Anwendung finden. Für die von FATZER erbrachten LEISTUNGEN im Bereich von Montage oder Montageüberwachung finden subsidiär separate Montagebedingungen und Instruktionen betreffend Hilfspersonal/ Seilmontagen/ Spleissarbeiten Anwendung.
35. Der BESTELLER hat die LEISTUNGEN nach Erbringung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen sofort, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erbringung der LEISTUNGEN schriftlich bei FATZER anzuzeigen (Datum Poststempel massgebend). Unterlässt der BESTELLER die Anzeige, so gelten die LEISTUNGEN als akzeptiert.
36. Vorbehältlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung haftet FATZER dem BESTELLER nur für die sorgfältige Ausführung der LEISTUNGEN, übernimmt also für die LEISTUNGEN keine Ergebnisverantwortung. Das gilt insbesondere auch bei Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den LIEFERUNGEN. FATZER erbringt Beratungsdienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen, gewährleistet aber nicht, dass die LIEFERUNGEN für den Gebrauch, den der BESTELLER vorsieht, geeignet sind. Die LEISTUNGEN von FATZER basieren auf zur Verfügung gestellten Unterlagen des BESTELLERS oder Dritten. Die Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen liegt in der Verantwortung des BESTELLERS. FATZER übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Unterlagen oder Ausführungen. Im Übrigen wird für die Haftung auf die Ziffern 39-42 (Haftung, Haftungsbeschränkung) verwiesen.
37. Bei einer ausdrücklich vereinbarten Ergebnisverantwortung von Seiten FATZER gelten die Ziffern 26-33 (Gewährleistung) analog.

Eigentumsvorbehalt

38. Die LIEFERUNGEN bleiben Eigentum von FATZER, bis der BESTELLER seine Zahlungspflicht erfüllt und FATZER alle Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der BESTELLER ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von FATZER ohne Verzug mitzuwirken. Der BESTELLER ermächtigt FATZER zudem, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen, sofern FATZER eine solche Eintragung wünscht.

Haftung, Haftungsbeschränkung

39. Die Haftung von FATZER aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf 50 % des vereinbarten Vertragspreises. Darin eingeschlossen sind insbesondere allfällige Ansprüche aus Verspätung gemäss Ziffer 19.
40. Sämtliche Ansprüche des BESTELLERS auf Ersatz von indirekten, mittelbaren und Folgeschäden, entgangenem Gewinn und nicht realisierten Einsparungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Gleiches gilt für Schäden, die auf Ursachen gemäss Ziffer 27 (Selbstverschulden, nicht fachgerechte Montage, normale Abnutzung, etc.) zurückzuführen sind sowie für Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen.
41. Die Rechte und Ansprüche des BESTELLERS aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen BEDINGUNGEN ausdrücklich und abschliessend genannt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.
42. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von FATZER, oder soweit ihnen sonst zwingendes Recht entgegensteht.

Rücknahme von (Teilen der) Lieferungen

43. Vorbehältlich einer vorgängigen schriftlichen Vereinbarung ist FATZER bereit, LIEFERUNGEN oder Teile der LIEFERUNGEN unter den in dieser Vereinbarung geregelten Bedingungen zurückzunehmen.

Datenschutz

44. FATZER verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung bestimmte personenbezogene Daten von ihren BESTELLERN. Die Verarbeitung durch FATZER erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Beachtung der jeweiligen nationalen Datenschutz-gesetzgebung. Sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung sind im Dokument CRM 1215-200 (Datenschutzrichtlinie) niedergelegt, welches auf der Website von FATZER unter der Adresse <https://www.fatzer.com/de/datenschutz> abrufbar ist und den BESTELLERN zusätzlich auf Verlangen zugestellt werden kann.

Beizug von Dritten

45. FATZER ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. FATZER steht für die Leistungen von beigezogenen Dritten gleich wie für eigene Leistungen ein.

Immaterialgüterrechte

46. FATZER oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an allen LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN, Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Der BESTELLER anerkennt diese Rechte von FATZER bzw. deren Lizenzgebern.
47. FATZER bestätigt, dass die dem BESTELLER abgegebenen Beschreibungen von LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von FATZER keine Rechte Dritter verletzen. FATZER gibt aber keine Garantie oder Gewährleistung dafür ab, dass die dem BESTELLER abgegebenen Beschreibungen von LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger keine Rechte Dritter verletzen.

Salvatorische Klausel

48. Sollten einzelne Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser BEDINGUNGEN insgesamt nicht. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung soll durch eine gültige Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

49. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Romanshorn, Schweiz. FATZER ist jedoch auch berechtigt, den BESTELLER an dessen Wohnsitz/Sitz zu belangen. Für BESTELLER mit Wohnsitz/Sitz im Ausland ist Romanshorn, Schweiz, auch der Betreibungsort.
50. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).



Montagebedingungen

Allgemeines

1. Diese Montagebedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Montage und die Montageüberwachung („**Leistungen**“) durch die FATZER AG („**FATZER**“) von Produkten („**Lieferungen**“), die durch FATZER gemäss den Allgemeinen Lieferbedingungen von FATZER CRM 1001-200 („**Lieferbedingungen**“) geliefert werden. Die Leistungen sind in der Auftragsbestätigung sowie im Arbeitsrapport des Personals von FATZER abschliessend aufgeführt. Bei Unstimmigkeiten gelten die Arbeitsberichte vor der Auftragsbestätigung.
2. Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Lieferbedingungen und sind auf die Erbringung der Leistungen anwendbar, soweit die Lieferbedingungen keine oder keine abweichende Regelung enthalten.

Erbringung der Leistungen

3. FATZER wird die Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht erbringen. FATZER ist jederzeit berechtigt, mit der Erbringung der Leistungen oder Teilen derselben Dritte als Subunternehmer zu beauftragen.
4. Wird das Personal von FATZER aus Gründen, welche FATZER nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen erheblich oder während einer Dauer von insgesamt 2 Tagen behindert, so ist FATZER berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen. FATZER trägt keine zusätzlichen Kosten, die entstehen können.
5. Eine örtliche Seilzugüberwachung durch FATZER kann zu Gunsten unseres Auftraggebers erbracht werden in Fällen, in denen Drittfirmen beauftragt sind, Seilzug- und Abspannarbeiten auszuführen.

Sie hat zum Zwecke, dem Auftraggeber von FATZER zu bestätigen, dass das spezifisch hergestellte Drahtseil fachmännisch, sorgfältig und schadlos installiert, also eingezogen, angelegt und unter Nennspannung gebracht wird/ist, und dessen Seilenden in ausreichender Länge am Boden montage-/spleissbereit zugänglich abgelegt wird/ist.

Sie bedeutet weder Ausführung von Seilzug- und/oder Abspannarbeiten selbst (oder Teilarbeiten), noch Schulung oder gar Übernahme von Verantwortung.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die für Seilzug und Abspannarbeiten beauftragte Firma

- Kenntnis der projektspezifischen Seildaten, der wirkenden Lasten/Kräfte, der Linienführung, des Geländes (Trasse / Längenschnitt) und der geltenden normativen Sicherheits-Anforderungen hat,
- über ausreichend Erfahrung, spezifisch geschultes Personal, geeignetes Gerät und Werkzeug verfügt,
- und für die ordentliche, sorgfältige und sichere Ausführung von Seilzug- und Abspannarbeiten besorgt ist und bleibt, sowie allein für allfällige Folgen daraus verantwortlich ist.

Bei Uneinigkeiten in der Vorgehensweise ist FATZER berechtigt, die Rückkehr ihres Personals anzuordnen.

Arbeits- und Reisezeiten

6. Das Personal von FATZER erstellt täglich einen Arbeitsrapport, der nach Möglichkeit durch den Besteller oder dessen Stellvertreter rechtsgültig zu unterzeichnen ist. Werden Arbeitsrapporte nicht rechtsgültig oder nicht rechtzeitig unterzeichnet, so gelten die Angaben des Personals in den Arbeitsrapporten als Abrechnungsgrundlage.
7. Arbeits- und Reisezeiten kann Normalstunde, Überstunde oder Sonntags-Stunde bedeuten. Die Begriffe der Normalstunde, Überstunde und Sonntags-Stunde sind in den jeweils anwendbaren Listen der Stundensätze (Montagesätze) definiert..
8. Wird das Personal von FATZER aus Gründen, welche FATZER nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten, so ist FATZER, unbeschadet von Ziffer 2.2, berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit und die Reisekosten in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zulasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige von FATZER nicht zu vertretende Ausfallzeiten.

Preise

9. Die Leistungen werden gemäss den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen anwendbaren Stundensätzen von FATZER nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Erbringung von Nebenleistungen (z. B. Ausarbeitung von technischen Unterlagen).
10. Steuern (z. B. Quellensteuern, Mehrwertsteuern), Zoll- und andere Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge, welche FATZER oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers.

11. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden nach Aufwand z. B. Personalkosten (Arbeitsrapport), Reisekosten (Verkehrsmittel, Nebenkosten für Visa, Ein- und Ausfuhrbewilligungen etc.), Aufenthaltskosten (Placement), Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen und deren Versand und Rückversand sowie zusätzliche Leistungen.

Pflichten des Bestellers

12. Der Besteller sorgt dafür, dass die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen (z. B. die Ein- und Ausreise- und die Arbeitsbewilligungen für das Personal von FATZER) sowie die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr insbesondere von Werkzeugen rechtzeitig erteilt werden und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.
13. Der Besteller führt die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Vorbereitungsarbeiten, insbesondere das Abspinnen und Spleissbereitmachen der Seile, fachgerecht aus und gewährleistet, dass Transportwege und Montageplatz frei zugänglich und in arbeitsfertigem Zustand sind und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.
14. Der Besteller ist für die Sicherheit des Montageplatzes und die Sicherheit des Personals von FATZER während der Erfüllung des Vertrages verantwortlich. Der Besteller stellt den überlassenen Hilfskräften für ihre Tätigkeit die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Diese sind von den Hilfskräften verbindlich zu verwenden. Für Betriebsfremde und Besucher ist der Aufenthalt im Gefahrenbereich verboten. Absperrungen dürfen nicht abgebaut werden.
15. Die FATZER Monteure sprechen je nach Einsatzort Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch. Der Besteller stellt sicher, dass bei Anwendung anderer Sprachen ein fachkundiger Dolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Vom Auftraggeber überlassene Hilfskräfte müssen für die vorgesehenen Tätigkeiten die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzen und fachkundig sein. Das Hilfspersonal erhält vor Arbeitsbeginn die schriftliche Unterweisung INC-2161-200, welche vom jeweiligen Helfer zu unterzeichnen ist. Dieser hat die mündlichen Anweisungen des FATZER Monteurs zu befolgen. Fotografieren und/oder Filmen der Montagearbeiten des FATZER Monteurs sind ohne seine ausdrückliche Zustimmung nicht erlaubt. Für die Dauer der Überlassung muss die Arbeitszeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen dem Baufortschritt und den Terminplänen angepasst werden.
16. Bei Verwendung von durch den Besteller bereit gestelltem Montagematerial ist dieser verantwortlich für die Sicherstellung von geeigneten, fachgerechten normkonformen Gerätschaften sowie für die vorgängige Überprüfung auf einwandfreie Qualität. FATZER übernimmt keine Verantwortung für kundenseitig bereit gestellte Gerätschaften und Einrichtungen und allfällig daraus resultierenden Personen- & Sachschäden. Im Zweifelsfall kann der FATZER Monteur seine Arbeit verweigern.
17. Der Besteller lagert zur Montage angeliefertes Material und Ersatzteile zweckmässig und geschützt vor möglichen schädlichen Einflüssen und Einwirkungen Dritter.
18. Der Besteller stellt gemäss den Vorgaben von FATZER während der Erfüllung des Vertrages Folgendes sicher: elektrische Energieversorgung, Beleuchtung, notwendige, vor Ort vorhandene Arbeitshilfsmittel (z. B. Montageböcke) sowie Abfallentsorgung. Im Weiteren stellt der Besteller die Notfallorganisation sicher, und gibt den Hauptansprechpartner des Bestellers sowie den Baustellenkoordinator bekannt, die beide ständig während der Arbeitsmassnahmen erreichbar sind.
19. Der Besteller stellt sicher, dass die Werkzeugkisten, die zur Erbringung der Leistungen zum Montageplatz gesandt werden, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Leistungen für den Rückversand bereit gestellt und FATZER zur Abholung angemeldet werden. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers. FATZER muss mindestens 5 Tage vor dem Versand informiert werden und hat die Möglichkeit, die Werkzeugkästen selbst zurückzunehmen.
20. Der Besteller wird seine Verpflichtungen gemäss Ziffern 12 bis 19 ohne Kosten für FATZER rechtzeitig und richtig erfüllen. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so ist FATZER ohne weiteres berechtigt, die entsprechenden Leistungen auf Gefahr und Kosten des Bestellers selber zu erbringen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. Der Besteller wird FATZER von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos halten.



Instruktion von Hilfspersonal für Seilmontagen und Spleissarbeiten

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Standardbeschreibung, d.h. es sind die Individualitäten der jeweiligen Baustelle zu berücksichtigen. Zur Verfügung gestelltes Hilfspersonal muss durch den Auftraggeber der Montagearbeiten entsprechend instruiert werden.

<p>Der Auftraggeber von Seilmontagen und/oder Spleissarbeiten ist verpflichtet, diejenigen Mitarbeiter und Helfer zu unterweisen, welche im Zuge des Bauvorhabens vor Ort durch den Auftraggeber beigelegt werden. Dabei sind die nachstehenden Vorgaben einzuhalten.</p> <p>Ohne Gegenbericht des Auftraggebers geht die FATZER AG („FATZER“) ausdrücklich davon aus, dass der Auftraggeber die nachstehenden Instruktionen verstanden, und die Helfer vor Montagebeginn gemäss diesem Dokument instruiert hat (mit persönlicher Unterschrift der Beteiligten auf Seite 3). Das Dokument wird vom Auftraggeber aufbewahrt.</p> <p>Es ist die Aufgabe des Auftraggebers, für die Einhaltung nationalen und örtlichen Vorschriften zu sorgen.</p> <p>Als technisch verantwortlicher Bauleiter bzw. Baustellenkoordinator kennt der Auftraggeber die Gefährlichkeit der durchzuführenden Arbeiten und ist hinsichtlich Qualifikation und Eignung der vom Auftraggeber ausgewählten Helfer verantwortlich. Er sichert zu, dass die Helfer für die durchzuführenden Arbeiten geeignet sind, und dass sämtliche Helfer ihre Arbeiten nüchtern durchführen, und während der gesamten Dauer der Arbeiten keine einschränkenden Substanzen (Alkohol, Medikamente, Drogen) konsumieren.</p> <p>Die FATZER Monteure sprechen je nach Einsatzort Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch. Falls die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfskräfte der Sprache des FATZER Monteurs nicht mächtig sind, muss der Auftraggeber für einen geeigneten Übersetzer vor Ort sorgen. Dieser muss während der gesamten Montagedauer auf der Baustelle anwesend sein.</p>	<p>Es gilt als vereinbart, dass zur reibungslosen Durchführung sämtlicher Arbeiten Nachstehendes vom Auftraggeber zugesichert bzw. zur Verfügung gestellt wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• Übergabe der persönlichen Schutzausrüstung an die Helfer, wie geeignete Handschuhe, festes Schuhwerk, Sicherheitshelm, Sicherheitsgeschirr (für Hilfskräfte, die in diesen Bereichen arbeiten).• Bereitstellung von ordnungsgemäss geprüften Hilfsmitteln (z.B. Winden) und Transportfahrzeugen wie Pistenraupen oder Traktoren in geeigneter Art und Weise und Umfang.• Geeignete Steighilfen, wie Leiter, Gerüste oder dergleichen.• Sicherstellung von ausreichenden Stromanschlüssen für reibungsloses Arbeiten.• Betriebsbereite Spannungshydraulik. Falls diese noch nicht funktionstüchtig vorhanden ist, muss das Montagepersonal des Anlagenbauers vor Ort sein, um die notwendigen Tätigkeiten durchzuführen.• Behinderung der Seilarbeiten durch Fremdfirmen oder Zuschauer muss tunlichst verhindert werden. Wenn nötig muss der Spleissplatz mit Absperrband gegen nicht involvierte, fremde Personen abgesichert werden• Falls erforderlich, Übergabe der Sprechfunkgeräte an die jeweils zuständigen Helfer mit Einweisung der Bedienung bzw. Fixierung der Sprechfrequenz.
---	---

FATZER weist ausdrücklich darauf hin, dass die Eignung und Funktion der vom Auftraggeber bereitgestellten Hilfsmittel, Fahrzeuge etc. in der Verantwortung des Auftraggebers liegt und von unseren Monteuren nicht mehr überprüft wird.



Formular ‚Montagehilfspersonal‘ zum Ausfüllen auf Seite 3



ARBEITSANWEISUNG

1. GEFAHRENBEREICH

1.1. Gefahren durch bewegte Seile

- ✓Lassen Sie Seile, die unter Last stehen, nie unbeobachtet!
- ✓Halten Sie sich nie länger als nötig im Gefahrenbereich der Seile auf!

1.2. Herabfallen von Gegenständen aus grossen Höhen

- ✓Beachten Sie den Gefahrenbereich von 45 Grad unterhalb von Seilen und Stützen!
- ✓Nehmen Sie nur jene Werkzeuge mit, die Sie auch sicher halten können, wenn Sie Höhenarbeiten ausführen. Weisen Sie Personen aus dem Gefahrenbereich weg – Sie haben die Übersicht von oben.

1.3. Seilschonung und Sicherheit

- ✓Melden Sie sofort alle erkennbaren Mängel an den FATZER Monteur, Baustellenleiter bzw. Baustellenkoordinator!
- ✓Folgeaktivitäten ausschliesslich auf Anweisung von FATZER Monteur, Baustellenleiter bzw. Baustellenkoordinator.

2. GENERELL

2.1. Entgegennahme von Aufgaben

- ✓Führen Sie Ihre seilspezifischen Arbeiten nur nach Anweisungen unseres Monteurs durch.
- ✓Befolgen Sie auch die Arbeitsanweisungen des Baustellenleiters, Baustellenkoordinators oder sonstigen Weisungsbefugten.
- ✓Stellen Sie Rückfragen, wenn für Sie Anweisungen unklar sind!
- ✓Führen Sie ggf. vor Beginn der Arbeiten eine Sprechprobe beim Funk durch.

2.2. Vermeidung Gefährdung Dritter

- ✓Arbeiten Sie umsichtig und gefährden Sie mit Ihren Handlungen niemals Dritte!
- ✓Geben Sie bei auftretenden Schwierigkeiten oder erkennbaren Risiken sofort das Stoppsignal – STOPP!

2.3. Aufenthalt unter bewegten Seilen

- ✓Beobachten Sie das über Ihnen befindliche Seil, bevor Sie darunter durchgehen.
- ✓Bewegte Seile keinesfalls queren, wenn diese nicht in Rollen laufen!

2.4. Arbeiten mit Hilfswinden

- ✓Überprüfen Sie vor Arbeitsbeginn unbedingt die erforderliche Sprechfunkverbindung!
- ✓Melden Sie sich über Funk, wenn Sie Ihre Arbeitsposition erreicht haben, bzw. melden Sie sich ab, wenn Sie diese nach Aufforderung verlassen!
- ✓Wenn Handsignale abgestimmt sind, diese auch vorher übungsweise probieren!
- ✓Melden Sie auch dem Baustellenleiter oder Baustellenkoordinator, wenn mögliche Störungen durch Wind, Sturm, Gewitter o.ä. zu erwarten sind.

2.5. Höhenarbeiten. Arbeiten auf Stützen. Hilfe beim Seilausheben

- ✓Tragen Sie Ihre persönliche Schutzausrüstung!
- ✓Führen Sie die Arbeiten nur auf Anweisung des Weisungsbefugten (FATZER Monteur, Baustellenleiter, Baustellenkoordinator) aus.
- ✓Besteigen Sie nie unaufgefordert Seilbahnstützen.
- ✓Betreten Sie nie unaufgefordert weder Antriebs- noch Umlenkstationen!

2.6. Lösen von Seilsicherungen. Seilverbindungen. Platten

- ✓Das Lösen darf ausschliesslich unter Anweisung & Aufsicht des FATZER Monteurs erfolgen

3. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

- ✓Tragen Sie geeignete Arbeitshandschuhe bei jeder Arbeit mit dem Seil.
- ✓Verwenden Sie bei jeder Höhenarbeit Ihre Absturzsicherung (Sicherheitsgeschirr) und kontrollieren Sie diese vor dem Anziehen.
- ✓Verwenden Sie festes Schuhwerk sowie unterhalb von Montagearbeitsbereichen den Schutzhelm

4. ABBRUCHKRITERIEN

- ✓Beenden Sie sofort Ihre Tätigkeit bei unklarer Verständigung, bei Gefährdungen Dritter, bei Störungen des Arbeitsablaufes oder Störungen der verwendeten Arbeitsmittel.
- ✓Führen Sie Ihre Arbeiten erst dann weiter, wenn unter oben angeführten Umständen die Situation eindeutig abgeklärt ist und eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden kann.

5. HINWEISPFLICHT

- ✓Geben Sie Erfahrungen (Gefahren oder Hinweise) aus dem täglichen Betrieb weiter und tragen Sie dadurch zur sicherheitstechnischen Verbesserung bei.

6. ALKOHOL / EINSCHRÄNKENDE MEDIKAMENTE / DROGEN

- ✓Treten Sie Ihre Arbeiten ausschliesslich in nüchternem Zustand an und konsumieren Sie während der Arbeiten keinerlei Alkohol, einschränkende Medikamente oder Drogen!



Liste Montagehilfspersonal

Auftrag Projekt

Die nachstehenden Montagehilfspersonen bestätigen hiermit, die Instruktionen vollständig verstanden zu haben und danach zu handeln. Das Formular muss in Blockschrift ausgefüllt werden.

Nr.	Name, Vorname	Qualifikation	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Die Instruktion wurde durchgeführt von:

Name, Vorname Funktion

Ort, Datum Unterschrift